

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Tommy Tabor (AfD)

vom 20. Dezember 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 21. Dezember 2022)

zum Thema:

Mehr als Haarspalterei? – Ausübungsberechtigungen für Friseursalons und Barber Shops

und **Antwort** vom 04. Januar 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 05. Januar 2023)

Senatsverwaltung für Wirtschaft,
Energie und Betriebe

Herrn Abgeordneten Tommy Tabor (AfD)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/14364
vom 20.12.2022
über Mehr als Haarspalterei? – Ausübungsberechtigungen für Friseursalons und Barber
Shops

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Verwaltung: Die Schriftliche Anfrage betrifft Sachverhalte, die der Senat nicht vollständig in eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl bemüht, Ihnen eine Antwort auf Ihre Anfrage zukommen zu lassen und hat daher die Handwerkskammer Berlin, die Zentrale Stelle zur Bekämpfung Schwarzarbeit Berlin im Bezirk Pankow (gem. § 1 Nr. 9 Buchstabe c und d ZustVO Bezirksaufgaben), den für die Gewerbeüberwachung zuständige Gewerbeaußendienst des Landeskriminalamtes (LKA 33; gem. § 2 Abs. 4 S. 1 ASOG i. V. m. Nr. 23 Abs. 7 ZustKatOrd) sowie die für die Schließungsmaßnahmen zuständigen Ordnungsämter (§ 16 Abs. 3 der HwO) um Stellungnahmen gebeten, die von dort in eigener Verantwortung erstellt und dem Senat übermittelt wurden.

1. Welche Bedingungen müssen in Berlin erfüllt werden, um die Ausübungsberechtigung für einen Friseursalon erteilt zu bekommen? Gilt nach wie vor die Meisterpflicht oder gibt es Ausnahmen davon? Wenn ja, welche sind das?

Zu 1.: In Berlin gelten keine besonderen Bedingungen, da insoweit die Handwerksordnung (HwO) als Bundesgesetz maßgebend ist.

Das Friseurhandwerk ist in Anlage A unter Ziff. 38 zur HwO geregelt. Damit unterfällt es den Zulassungsvoraussetzungen des § 1 Abs. 1 HwO und darf selbständig im stehenden Gewerbe nur von denjenigen natürlichen und juristischen Personen ausgeübt werden, die in der Handwerksrolle eingetragen sind.

Eingetragen wird, wer entweder in seiner Person über einen Meisterbrief oder eine andere Berechtigung verfügt oder aber einen Dritten (fachtechnischen Betriebsleiter) beschäftigt, der die entsprechende Qualifikation besitzt. Neben Personen mit Meisterbrief kommen im Friseurhandwerk insbesondere solche in Betracht, die über eine Ausnahmegewilligung nach § 8 HwO, eine Ausübungsberechtigung nach § 7 b HwO (Altgesellenregelung) oder eine Ausnahmegewilligung nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 HwO (für EU-Ausländer) verfügen.

2. Welche Bedingungen müssen in Berlin erfüllt werden, um die Ausübungsberechtigung für einen Barber Shop erteilt zu bekommen?

Zu 2.: In Berlin gelten keine besonderen Bedingungen, da für eine Ausübungsberechtigung § 7b HwO als Bundesgesetz maßgebend ist. Im Anwendungsbereich des § 7 b HwO ist eine Beschränkung der Reichweite der Berechtigung auf eine Teiltätigkeit gesetzlich nicht vorgesehen.

3. Unter welchen Voraussetzungen dürfen in einem Barber Shop neben Barthaaren auch Kopffaare geschnitten werden? Was genau ist dazu in der Handwerksordnung geregelt?

Zu 3.: Die Handwerksordnung enthält hierzu keine gesonderten Regelungen. Es wird auf die Antwort zu 1. verwiesen.

4. Sind dem Senat Fälle bekannt, in denen in Barber Shops ohne entsprechende Zulassung durch die Handwerkskammer Friseurarbeiten illegal ausgeübt wurden? Wie wird das rechtlich bewertet und welche Sanktionen haben derartige Verstöße zur Folge?

Zu 4.: Ja. Eine Bewertung und Sanktionierung von Verstößen gegen Gesetze muss im Rechtsstaat bezogen auf den jeweiligen Einzelfall erfolgen. Insofern können keine allgemeingültigen Aussagen über die Folgen derartiger Verstöße getroffen werden, sondern nur über Verfahrensabläufe.

Die Bekämpfung der unberechtigten Handwerksausübung bzw. Schwarzarbeit ist eine wichtige Aufgabe. Soweit im Rahmen von Kontrollen oder durch Hinweise anderer Gewerbetreibender oder durch Überprüfung von Gewerbeanzeigen durch die Handwerkskammer selbst Betriebe auffallen, bei denen der Verdacht besteht, dass sie unberechtigt ein Handwerk ausüben, werden sie von der Handwerkskammer angeschrieben und aufgefordert, ihren Betrieb handwerksrechtlich zu legalisieren oder

einzustellen (Gewerbeabmeldung). Gelingt weder das eine noch das andere, regt die Handwerkskammer bei gewerberechtlich eindeutiger Gewerbeabmeldung nach § 16 Abs. 3 HwO im Zusammenwirken mit der Industrie- und Handelskammer zu Berlin beim zuständigen Ordnungsamt ein Gewerbeuntersagungsverfahren an. Die Entscheidung über die tatsächliche Eröffnung eines solchen Verfahrens liegt beim jeweiligen Ordnungsamt und hängt von den Umständen des Einzelfalles ab.

Darüber hinaus gibt die Handwerkskammer in Fällen, in denen eine Legalisierung der Betriebe nicht gelingt und auch keine Einstellung des Gewerbebetriebes erfolgt, eine Meldung an die Zentrale Stelle zur Bekämpfung Schwarzarbeit Berlin zur Prüfung und gegebenenfalls Einleitung eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens nach eigener Zuständigkeit ab. Auch hier sind die Umstände des Einzelfalles für das weitere Verfahren maßgebend.

5. Wie oft haben die zuständigen Behörden in den letzten 10 Jahren Barber Shops wegen Verdachts auf unerlaubte Handwerksausübung oder eventueller Schwarzarbeit hin kontrolliert? Fanden und finden diese Kontrollen regelmäßig statt oder nur nach Hinweisen? Welche Verstöße wurden dabei festgestellt? Kam es bei Verstößen zu Schließungen von Barber Shops? (Bitte nach Jahren und Bezirken auflisten.)

Zu 5.: Mit Einführung einer „Zentralen Stelle zur Bekämpfung der Schwarzarbeit im Land Berlin (ZSBS-B)“ wurde 2016 die Zuständigkeit zunächst im Rahmen eines Pilotprojektes bei dem Ordnungsamt Pankow angesiedelt und anschließend dauerhaft übertragen. Seitdem erfolgt die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz (SchwarzArbG), u. a. wegen unerlaubter Handwerksausübung (§ 8 Abs. 1 Nr. 1e SchwarzArbG), zentralisiert im Ordnungsamt Pankow. Für die Ausübung des selbstständigen Friseurhandwerkes wird gem. § 1 Abs. 2 und § 7 HwO i. V. m. Nr. 38 der Anlage A der HwO eine Eintragung in der Handwerksrolle unter Vorlage eines Meisterbriefes vorausgesetzt, wie bereits dargestellt.

Seit 2019 finden Kontrollen im Rahmen von regelmäßig stattfindenden Verbundeinsätzen, u. a. mit dem LKA 33 und dem LKA 734, statt. Des Weiteren wurden seit 2020 mit Übertragung der Verfolgung von entsprechenden Ordnungswidrigkeiten an die ZSBS-B auch in eigener Zuständigkeit Kontrollen durchgeführt. Notwendige Schließungsmaßnahmen sind gem. § 16 Abs. 3 HwO hingegen weiterhin durch die bezirklich zuständigen Ordnungsämter durchzuführen.

Im Rahmen weiterer verdachtsunabhängigen Kontrollen (bspw. Einhaltung der Coronamaßnahmen) konnten durch die jeweiligen Bezirke ebenfalls Verstöße festgestellt werden.

Eine Aufschlüsselung nach Bezirken ist technisch aufgrund der Zuständigkeitszentralisierung nicht möglich.

Jahr	Anzahl kontrollierter Betriebe	hiervon Barber-Shops	hiervon Verstöße nach SchwArbG	hiervon Verstöße nach HWO	resultierende Betriebs-schließun-gen
2019	36	25	9	16	0
2020	80	65	25	40	0
2021	89	56	14	42	1
2022	126	61	29	32	1
gesamt	331	207	87	130	2

Berlin, den 4. Januar 2023

In Vertretung

Tino S c h o p f

.....

Senatsverwaltung für Wirtschaft,
Energie und Betriebe